ZBB 2004, 326

ZPO §§ 765a, 850k

Wirksamkeit der Kontenpfändung auch bei pfändungsfreiem Einkommen und Androhung einer Kontenkündigung

LG München II, Beschl. v. 28.01.2004 – 2 T 6523/03,ZVI 2004, 340

Leitsätze:

1. Eine Kontopfändung ist nicht wegen unzumutbarer Härte gemäß § 765a ZPO aufzuheben, weil der Schuldner nur ein unpfändbares Einkommen bezieht.

2. Auch die Androhung einer Kontokündigung rechtfertigt die Aufhebung der Pfändung nicht. Eine gesetzlich vorgesehene Pfändungsmaßnahme kann nicht durch das Verhalten eines Dritten (hier: einer Sparkasse) zu einer sittenwidrigen Härte gemäß § 765a ZPO führen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG